SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7464

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz
24103 Kiel

Kiel, den 6. März 2017

Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung
(Umdrucke 18/7234, 18/7246 und 18/7252 sowie Umdruck)
Hier: konkrete Durchführung der Aktenvorlage, Vertraulichkeit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 27. Februar 2017 habe ich zu o.g. Aktenvorlagebegehren darum gebeten, in der kommenden Sitzung am 9. März 2017 über die vertrauliche Behandlung des Aktenmaterials zu beschließen.

Die Vorbereitung der Akten zur Vorlage ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Folgende Vorschläge zur praktischen Durchführung der Akteneinsicht bitte ich daher, bei der anstehenden Beschlussfassung zu berücksichtigen:

- Die Akten werden nach Beschlussfassung vom 10.03.2017 bis zum 05.05.2017 in Raum 27 des Finanzministeriums vorgelegt.
- Um das ohnehin umfängliche Aktenmaterial auf die von dem Gegenstand des Vorlagebegehrens erfassten Inhalte zu begrenzen, wurden Ausheftungen vorgenommen bzw. Dokumente aus der E-Akte entfernt. Bei der Vorlage ist dies

durch die Paginierung bzw. Verzeichnisstruktur und jeweils eingeheftete Fehlblätter bzw. das elektronische Dokument „Fehlblatt“ transparent kenntlich gemacht. Die Papierakten wurden nummeriert, um die herausgenommen Aktenbestandteile wieder zuordnen und die Vollständigkeit der Akten nachvollziehen zu können.

- Es wurden Schwärzungen geheimhaltungsbedürftiger Inhalte vorgenommen, die nicht im Zusammenhang mit dem Aktenvorlagebegehren stehen oder in Fällen, in denen das Geheimhaltungsbedürfnis gegenüber dem Akteneinsichtsrecht überwiegt. Dies betrifft überwiegend Details zu Kreditnehmern der HSH oder Personalia.
- Die elektronische Akte kann über einen Computer im Raum 27 eingesehen werden. Für die Vorlage der elektronischen Akten wurde aus technischen Gründen eine eigene elektronische Ablage angelegt, in welche die vorlagerelevanten Inhalte der elektronischen Akte in der gleichen Struktur und unverändert (mit Ausnahme der herausgenommenen nicht vorlagerelevanten Inhalte und der Schwärzungen geheimhaltungsbedürftiger Inhalte) hineinkopiert wurden. Das Zugriffsrecht im Rahmen der Aktenvorlage ist auf diese Ablage beschränkt. Möglich ist allein ein lesender Zugriff. Veränderungen des Akteninhalts sind damit ausgeschlossen.
- Um die technische Durchführung der Vorlage – insbesondere hinsichtlich der Einsichtnahme in die E-Akte – sicherzustellen, stellt das Finanzministerium für die Einsichtnahme Personal bereit. Dies erfordert eine vorherige Anmeldung zu der Einsichtnahme in die Akten bei dem Koordinierungsreferat des Finanzministeriums; VI KSt 3, App. 0431-988 4074. Hierbei bitte ich, die Einsichtnahme im Hinblick auf die personelle Begleitung der Einsichtnahme möglichst in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr vorzusehen. Andere Zeiten sind selbstverständlich auf Wunsch ebenfalls möglich, bedürfen allerdings eines etwas längeren organisatorischen Vorlaufs.
- Im Rahmen der erforderlichen vertraulichen Behandlung des Aktenmaterials ist die Fertigung von Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen, Fotoaufnahmen und sonstigen Vervielfältigungen aus den Akten bzw. die Mitnahme von Akten bzw. Aktenbestandteilen untersagt. Dieses Verbot gilt auch bezüglich der Weiterleitung oder einer anderweitigen Verbreitung der Inhalte der E-Akte. Zu diesen Zwecken wird die Mitnahme von elektronischen Geräten in Raum 27 des Finanzministeriums ausdrücklich untersagt. Mitgebrachte elektronische Geräte können für die Dauer der Akteneinsicht zur Verwahrung abgegeben werden.
- Die einsichtnehmenden Abgeordneten werden in einer Liste zur Dokumentation der Akteneinsicht eingetragen.
- Die Akteneinsicht darf ausschließlich durch Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte konkretisiere ich meine Bitte zur Beschlussfassung dahingehend, dass der Ausschuss in entsprechender

Anwendung der §§ 5, 7 und 8 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages über

- die Nichtöffentlichkeit seiner Beratungen, soweit über Inhalte des Aktenmaterials beraten wird,
- die Protokollierung nur von Beschlüssen, nicht hingegen Beratungen mit Bezug zum Akteninhalt,
- die vertrauliche Behandlung des gesamten vorzulegenden Aktenmaterials in Gestalt der obigen Durchführungsvorschläge zur Aktenvorlage,
- die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten und Fraktionen zur vertraulichen Behandlung der im Zusammenhang mit dem Aktenvorlagebegehren erlangten Informationen aus den vorgelegten Akten

beschließen möge. Einer Einstufung des Aktenmaterials als Verschlusssache bedürfte es in diesem Fall nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold